



**Landratsamt
Rottweil**

Landratsamt Rottweil · Postfach 14 62 · 78614 Rottweil

Rottweiler Ingenieur- u. Planungsbüro GmbH
Stadionstr. 27
78628 Rottweil

Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt
Edgar Griesser
Königstraße 36
Zimmer: 405
Telefon: 0741/244-248
Telefax: 0741/244-391
edgar.griesser@lrrw.de
AZ: 22.01/621.41/En
Rottweil, 18.01.2018

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie", Stadt Dornhan

Allgemeine Angaben

Stadt Dornhan

- Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
- Bebauungsplan für das Gebiet
- Sonstige Satzungen

Fristablauf für die Stellungnahme am: 15.01.2018

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
Postfach 14 62
78614 Rottweil
Fon: 0741/244-0
Fax: 0741/244-208

info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Dienstgebäude in Rottweil

Landratsamt
Königstr. 36/Stadionstr. 5

Gesundheitsamt
Bismarckstr. 19

Flurneuordnung/Vermessung
Ruhe-Christi-Str. 29

Landwirtschaftsamt
Johanniterstr. 23-25

Soziales, Jugend, Versorgung
Olgastr. 6

Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil
Stadionstr. 5

Öffnungszeiten

Landratsamt
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr

Kfz-Zulassung
Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Zusätzliche Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil
IBAN DE80 6425 0040 0000 3300 00
SWIFT/BIC-Code: SOLADES1RWL
Volksbank Rottweil
IBAN DE33 6429 0120 0015 0000 01
SWIFT/BIC-Code: GENODES1VRW

 Bushaltestelle Landratsamt

Stellungnahme der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme der Fachämter des Landratsamtes Rottweil

1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt

1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Auf die dort vorliegende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg - Höhere Raumordnungsbehörde – vom 15.01.2018 wird verwiesen.

1.2 Untere Naturschutzbehörde

Im vorliegenden Entwurf sind nach Ausschluss potentieller Flächen zwei Konzentrationszonen, "Kaltes Feld/Spaltberg" und "Bettenberg", dargestellt.

a. Konzentrationszone Kaltes Feld/Spaltberg

Im Bereich der geplanten Konzentrationszone wurden zwischenzeitlich zwei Windkraftanlagen genehmigt. Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange wurden auf immissionsschutzrechtlicher Ebene abgearbeitet, die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu den beiden Anträgen flossen in die jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein. Insofern wird auf diese Stellungnahmen verwiesen.

b. Konzentrationszone Bettenberg

Die Konzentrationszone Bettenberg ist im vorliegenden FNP-Offenlage-Entwurf im Gegensatz zur frühzeitigen Beteiligung enthalten. Diese Veränderung beruht auf der Tatsache, dass das für das Jahr 2015 festgestellte Revierzentrum eines Rotmilans (BFL) für 2016 (TBioTel) und für 2017 (FaktorGruen) nicht festgestellt wurde; 2017 wurde an der Stelle, an der 2015 das Revierzentrum vermutet wurde, ein nicht besetzter Rotmilan-Horst gefunden. Die Stadt Dornhan ist deswegen davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten dieser europäisch geschützten, windkraftempfindlichen Vogelart nicht mehr gegeben sei. Nach den Vorgaben der LUBW (2015) ist das aber nicht so. Eine Fortpflanzungsstätte gilt beim Rotmilan, der über mehreren Jahre hinweg verschiedene Fortpflanzungsstätten im Sinne von Wechselhorsten nutzt, erst dann nicht mehr als genutzt, wenn sie an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Brutperioden nicht mehr genutzt wird; dies wäre also erst der Fall, wenn der 2015 zuletzt genutzte Horst auch im Jahr 2018 nicht mehr genutzt wäre.

Unter Zugrundelegung der Belegung des 2015 festgestellten Revieres befindet sich die Konzentrationszone in einem Dichtezentrum des Rotmilans, in dem keine artenschutzrechtliche Ausnahme möglich ist.

Angesichts dieser Datenlage stehen der Ausweisung der Konzentrationszone am "Bettenberg", insbesondere in Form des signifikant erhöhten Tötungsrisikos von In-

dividuen des europäisch geschützten Rotmilans sowie der Lage in einem Dichtezentrum der Art, derzeit nicht überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen.

1.3 Gewerbeaufsichtsamt

Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Anlagen – hier Windenergieanlagen – bestehen keine weiteren Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.

1.4 Kreisbrandmeister

Keine Belange.

2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt

Der überwiegende Teil der im Teilflächennutzungsplan Windenergie im Bereich Kaltes Feld / Spaltberg ausgewiesenen Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen nach § 5 Abs. 2b BauGB befindet sich im laufenden Flurneuordnungsverfahren Dornhan.

Durch die hierbei unabhängig von Kataster -und Weggrenzen verlaufende Abgrenzung dieser Konzentrationszone und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Wertigkeit landwirtschaftlichen Flächen, wird eine Neueinteilung der landwirtschaftlichen Grundstücke erheblich erschwert.

Es wird daher angeregt, die Abgrenzung der Konzentrationszone an das vorhandene bzw. im Wege- und Gewässerplan neu ausgewiesene Wegenetz anzupassen.

3. Forstamt

Aus Sicht des Forstamtes ergeben sich keine Anregungen oder Bedenken.

Es wird auf das Schreiben des RP Freiburg – ForstBW – vom 15.12.2017, Az. 82-2511.1/325.012 verwiesen.

4. Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt verweist auf Ziffer 3.3 der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Rottweil vom 10.01.2017 (zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Dornhan) und deren Gültigkeit.

5. Landwirtschaftsamt

Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen weiterhin folgende Bedenken und Anregungen zu den vorliegenden Planungen.

Die Planungen sehen die beiden Konzentrationszonen Kaltes Feld/Spaltberg mit 43,3 ha und Bettenberg mit 20,4 ha für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) vor. Die Standorte weisen derzeit eine Nutzung von Ackerland und Grünland sowie von Wald auf.

Sollten die WEA im Offenland platziert werden, so sollen laut Artenschutzgutachten diverse Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, die im Umkreis von 300 m (dies entspricht einer Flächengröße von ca. 28 ha) um die WEA zum Tragen kommen. Diese Maßnahmen stellen einen massiven Eingriff in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dar. Zusätzlich werden für Eingriff und Ausgleich weitere Flächen in Anspruch genommen, die der Landwirtschaft unwiederbringlich entzogen werden. Auf der Gemarkung Dornhan ist der Bedarf an landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgrund der vorliegenden betrieblichen Struktur mit vielen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben besonders hoch, daher sind weitere Nutzungsbeschränkungen aus landwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar.

Das Landwirtschaftsamt weist frühzeitig darauf hin, dass es Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche ablehnt, wenn der Eingriff für die Errichtung und das Betreiben von Windkraftanlagen auf Waldfläche erfolgt. In diesen Fällen empfiehlt es Aufwertungs- oder Umbaumaßnahmen in bereits bestehendem Wald.

Für den Transport der Bauteile für die Windkraftanlage zum Aufstellungsort wird der Einsatz von moderner Transportlogistik angeregt. Die schmalere Krantechnik minimiert den Eingriff auf der Zuwegung zum Aufstellungsort und auf der Baufläche. So lässt sich der benötigte Ausgleich zulasten der Landwirtschaft entsprechend begrenzen.

Sollten Aussiedlungsbetriebe bzw. Wohnhäuser in einem Abstand von unter 500 m zu den potentiellen Standorten der WEA liegen, so regt das Landwirtschaftsamt frühzeitig an, dass die Abstände zu Wohnnutzung im Außenbereich mindestens in gleicher Weise wie zu Wohngebieten, also mit einem Mindestabstand von 700 m, angesetzt werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zum derzeitigen Stand der Planungen nicht vorgebracht.

6. Straßenbauamt

Die in der bisherigen Beteiligung vorgebrachten Ausführungen, unter Punkt 3.1.6. der Anregungen im vorliegenden Verfahren aufgeführt, gelten nach wie vor. Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.

7. Umweltschutzamt

Zu dem vorliegenden Teilflächennutzungsplan hat das Umweltschutzamt bereits im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.06.2013 sowie im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.12.2016 Stellung ge-

nommen. Die damaligen Ausführungen wurden in die Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Rottweil vom 10.01.2017 unter Ziffer 3.6 mit aufgenommen.

Die vorgenommenen Planänderungen /-ergänzung betreffen keine Belange, die durch das Umweltschutzamt zu beurteilen sind.

Somit ist keine Veranlassung für eine geänderte / ergänzte Stellungnahme ersichtlich.

Gegen die vorliegende Planung werden daher seitens der Unteren Wasserbehörde – Umweltschutzamt – weiterhin keine Einwendungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Griesser

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Griesser', written in a cursive style.

Anlage: Schreiben ForstBW v. 15.12.2107



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Freiburg · ForstBW · 79095 Freiburg i. Br.

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 21
Kompetenzzentrum Energie

Im Hause

Per E-Mail an:
kompetenzzentrum.energie@rpf.bwl.de

ForstBW

Fachbereich **Forstpolitik und
Forstliche Förderung**

15.12.2017

Name Birgit Ihrig

Durchwahl 0761 208-1413

Aktenzeichen 82- 2511.1/325-012

TFNP Windkraft Dornhan

(Bitte bei Antwort angeben)

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Stadt Dornhan
Schreiben des Rottweiler Ingenieur- und Planungsbüros vom 07.12.2017
- Forstfachliche Stellungnahme -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber den bisherigen Planungen der Stadt Dornhan haben sich folgende Änderungen ergeben:

Nach einer Reduktion auf eine von ursprünglich vier geplanten Konzentrationszonen sollen nun im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Dornhan zwei Konzentrationszonen Windkraft ausgewiesen werden.

Gegenüber unseren Stellungnahmen vom 10.06.2013 und 22.12.2016 ergeben sich hieraus geringfügige Änderungen.

Forstrechtliche Beurteilung der Konzentrationszonen

Standort 1 - „Kaltes Feld/Spaltberg“

Größe/Wald	- Insgesamt 43,3 ha, davon etwa ein Drittel Wald, geteilt in 2 Teilflächen
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Als Prüfkriterien finden sich: - Im nördlichen Anschluss befindet sich ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung nach Generalwildwegeplan - Im Westen Bodenschutzwald nach Waldfunktionenkartierung
Hinweise	- LSG Glatt-Tal kleinflächig betroffen

	<ul style="list-style-type: none">- Konzentrationsfläche liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“
Fazit	<ul style="list-style-type: none">- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände- Die Prüfflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen (insbes. die Auswirkungen auf die Verbundachse des GWP sind zu prüfen)

Standort 2 - „Bettenberg“

Größe/Wald	<ul style="list-style-type: none">- Insgesamt 20,4 ha, davon etwa ein Drittel Wald
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none">- Ausschlusskriterien liegen keine vor.- Als Prüfkriterien finden sich:<ul style="list-style-type: none">- Teilweise Bodenschutzwald nach Waldfunktionenkartierung- Ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung nach Generalwildwegeplan
Hinweise	<ul style="list-style-type: none">- LSG Glatt-Tal betroffen- Konzentrationsfläche liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“
Fazit	<ul style="list-style-type: none">- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die genannten Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen (insbes. die Auswirkungen auf die Verbundachse des GWP sind zu prüfen)

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Birgit Ihrig

**II. An das Landratsamt Rottweil
- Untere Forstbehörde -**

→ **per E-Mail**

Nachricht mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Birgit Ihrig